

„kognitionszentrierte-entwicklungspsychologische Ansatz“, worüber man sich dank ähnlich grundsätzlicher Darlegungen desselben Autors auch anderenorts belehren lassen kann (vgl. DA 58, 768). – Thomas Sergej HUCK, Beobachtungen zur Einleitung des Strafverfahrens in fränkischer Zeit. Am Beispiel von handhafter Tat, Inquisition und Rügeverfahren (S. 191–210), kommt nach einer tour d'horizon durch rechtliche und erzählende Quellen zu dem Ergebnis, daß wir vor allem dank des zunehmend durchgesetzten (und auch akzeptierten) Inquisitionsbeweises und des Rügeverfahrens – jeweils mit dem Ziel der Ermittlung der materiellen Wahrheit – „am Ende des 8. und in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts im fränkischen Reich so etwas wie Früh- und Vorformen eines Systems öffentlichen bzw. hoheitlichen Strafens vorfinden“ (S. 208). – Christoph H. F. MEYER, Freunde, Feinde, Fehde: Funktionen kollektiver Gewalt im Frühmittelalter (S. 211–266), beleuchtet mit methodisch breit gefächertem Zugang die „Lebensform“ Fehde und zeigt anhand zeitgenössischer Verhaltensweisen, daß in puncto Fehde zwei Rechtskulturen aufeinanderprallen, nämlich einmal die antike, dann christlich durchformte Hochkultur mit dem Ideal eines staatlich-institutionell abgesicherten Friedens einerseits und die der barbarischen gentes andererseits, in der die (Eigen-)Gewalt eine ganz andere Funktion hatte und entsprechend anders verstanden wurde. Trotz allem: „Die Schwierigkeiten selbst der modernen Rechtshistorie, den Sinn der Fehde zu verstehen“ (S. 252 f.), sind immer noch nicht restlos beiseite geräumt. G. Sch.

Martin CLAUSS, Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchengvogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts (Bonner historische Forschungen 61) Siegburg 2002, Schmitt, VII u. 344 S., ISBN 3-87710-208-5, EUR 32. – Die vorliegende Bonner Diss. ist ein Musterbeispiel eines weiterführenden Zugriffs auf ein vermeintlich erledigtes verfassungsgeschichtliches Thema. Die Forschung hatte um das Problem „Vogtei“ seit Georg Waitz zwar keinen Bogen gemacht, aber C. macht zu Recht darauf aufmerksam, daß eine Synthese zum Gesamthema Vogtei ebenso fehle wie quellengestützte Einzelarbeiten zu einzelnen Aspekten. Zu Recht setzt er einen zeitlichen Schwerpunkt in denjenigen Jahrzehnten, in denen sich das Institut der Untervogtei in den Quellen überhaupt erstmals nachweisen läßt und ausformt. Wie üblich und den Benutzern jedes UB des 11./12. Jh. bekannt, wird die Vogtei in diesem Zeitraum Gegenstand vielfacher Auseinandersetzungen und Ursache eines ganzen Bündels teils sehr prominenter Urkundenfälschungen. Deswegen tut der Vf. gut daran, die Begrifflichkeit sorgsam zu analysieren (S. 21–34) und dann in mehreren Kapiteln zu fragen, welche „Aufgaben und Rechte“ ein Untervogt eigentlich besaß (S. 35–56), wie er ein- und abgesetzt werden konnte (S. 57–98) und aus welchen Familien Untervögte kamen (S. 99–122). Die Ergebnisse dieser Abschnitte sind nicht völlig neu, aber man erhält eine sichere Basis, um die gewaltigen Belegsammlungen seit Waitz würdigen zu können. Bis in Details der unterschiedlich lückenhaften und nur in wenigen Fällen befriedigenden Quellenlage (Musterbeispiel immer wieder Stablo-Malmedy) werden Einzelfälle aus dem gesamten Reichsgebiet verfolgt. Ein zweiter Block von Abschnitten nimmt sich auf die gleiche Weise der strit-